

345

S A T Z U N G

der Stadt Drensteinfurt
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.23 "Riether Straße I" gem. § 13 Bundesbaugesetz
vom 10. März 1986

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. März 1986 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 269 festgesetzte Baugrenze wird im Norden bis an den Pflanzstreifen und im Osten bis etwa in die Mitte des Pflanzstreifens verschoben. Dieses gilt auch für das südlich angrenzende Flurstück Nr. 270.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.23 "Riether Str. I", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsnormen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

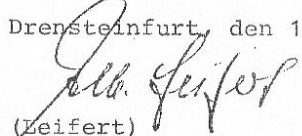
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 "Riether Straße I" rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 10. März 1986


(Leifert)
Bürgermeister

Anlage zum Beschluß des Rates der
Stadt Drensteinfurt über die 2.
Änderung des Bebauungsplanes Nr.
1.23 "Riether Straße I"

vom 10.03.1986

